



**Stellungnahme zu den vom Verwaltungsrat von Europol vorläufig angenommenen  
Leitlinien über die integrierte Datenverwaltung  
(Fall 2017-0469)**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 („**Europol-Verordnung**“)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 6,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d der Europol-Verordnung,

hat folgende Stellungnahme zu den Leitlinien zur genaueren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen (nachstehend die „**Leitlinien**“)<sup>2</sup> angenommen, die vom Verwaltungsrat von Europol vom 1. Mai 2017 vorbehaltlich der Stellungnahme des EDSB vorläufig erlassen wurden.

**1. Einleitung und Hintergrund**

Die seit dem 1. Mai 2017 in all ihren Teilen geltende Europol-Verordnung sieht in ihrem **Artikel 43** Folgendes vor: *„Der EDSB ist zuständig für die Kontrolle und Sicherstellung der Anwendung dieser Verordnung zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol sowie für die Beratung von Europol und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten.“*

Insbesondere ist der EDSB nach Maßgabe von **Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe d** verpflichtet, *„Europol von sich aus oder auf Anfrage in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor Europol interne Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeitet“, zu beraten.*

Artikel 18 Absatz 6 der Europol-Verordnung legt Folgendes fest: *„Europol kann Daten vorübergehend verarbeiten, um zu bestimmen, ob die betreffenden Daten für ihre Aufgaben relevant sind und, falls dies der Fall ist, für welche der in Absatz 2 genannten Zwecke sie relevant sind. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors und **nach Anhörung des EDSB** die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten genauer fest, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Daten und ihrer Verwendung sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten, die unter gebührender Berücksichtigung der in*

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

<sup>2</sup> Europol-Referenznr.: EDOC Nr. 832397v27.

Artikel 28 genannten Grundsätze sechs Monate nicht überschreiten dürfen.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Artikel 18 Absatz 7 der Europol-Verordnung sieht Folgendes vor: „Der Verwaltungsrat erlässt **nach Konsultation des EDSB** gegebenenfalls Leitlinien zur genaueren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe q“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 an den EDSB legte der Vorsitzende des Verwaltungsrats von Europol dem EDSB die vom Verwaltungsrat von Europol in seiner Sitzung am 1. Mai 2017 in Malta nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe q der Europol-Verordnung unter dem Vorbehalt der nach dem 1. Mai 2017 abzugebenden förmlichen Stellungnahme des EDSB vorläufig erlassenen Leitlinien zur förmlichen Stellungnahme vor.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 antwortete der EDSB auf das vorgenannte Schreiben und kündigte dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats von Europol die Abgabe der vorliegenden Stellungnahme an, um den endgültigen Erlass der Leitlinien durch den Verwaltungsrat zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wurde dem EDSB auch das Dokument „Integrated Data Management Concept. Specification of the envisaged application. The IDMC as per 1 May 2017“<sup>3</sup> (Konzept zur integrierten Datenverwaltung. Festlegung der geplanten Anwendung. Stand des Konzepts zum 1. Mai 2017) (nachstehend „**FAQ-Dokument**“) bereitgestellt. Dieses Dokument, in dem die geplante Umsetzung des Konzepts zur integrierten Datenverwaltung (IDMC) anhand einer Liste *Häufig gestellter Fragen* und zugehöriger Antworten beschrieben wird, wurde für die vorliegende Bewertung der Leitlinien als Hintergrundinformation herangezogen.

In die Bewertung der Leitlinien durch den EDSB floss zudem der Europol am 15./16. Mai 2017 abgestattete Besuch auf Mitarbeitererebene ein.

## **2. Ziel der Leitlinien**

Die Leitlinien, im Folgenden vornehmlich IDMC („Integrated Data Management Concept“ – Konzept zur integrierten Datenverwaltung), legen die Verfahren für die Verarbeitung von Daten durch Europol<sup>4</sup> genauer fest und zielen darauf ab, unter anderem bei den Tätigkeiten von Europol die Einhaltung der in der Europol-Verordnung festgelegten Datenschutzgrundsätze und -bestimmungen zu gewährleisten.<sup>5</sup>

Integrierte Datenverwaltung bezeichnet die Möglichkeit, Informationen zu nutzen, die Europol für verschiedene Verarbeitungszwecke entgegennimmt und erhebt. Die Europol-Verordnung erlaubt eine Verarbeitungsumgebung, die nicht mehr vorrangig auf im Einzelnen beschriebene Systeme abstellt, sondern vielmehr den Zweck von Verarbeitungsvorgängen in den Mittelpunkt rückt, die auf technologieneutrale Weise umgesetzt werden können.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Europol-Referenznr.: EDOC Nr. 888329v2.

<sup>4</sup> Siebter Erwägungsgrund der Leitlinien.

<sup>5</sup> Zweiter, dritter und fünfter Erwägungsgrund der Leitlinien.

<sup>6</sup> Zweiter Erwägungsgrund der Leitlinien.

Durch den Erlass der Leitlinien werden Artikel 18 Absätze 6 und 7 der Europol-Verordnung umgesetzt.<sup>7</sup>

### **3. Rechtliche Analyse und Empfehlungen**

**Vorab weist** der EDSB **darauf hin**, dass die Leitlinien vom Verwaltungsrat – zugegebenermaßen vorläufig – erlassen wurden, ohne den EDSB förmlich zu konsultieren, wie dies nach Artikel 18 Absatz 7 der Europol-Verordnung vorgeschrieben ist. Die Präambel der Leitlinien scheint den vorläufigen Erlass der Leitlinien und die nachträgliche Konsultation des EDSB damit zu rechtfertigen, dass der EDSB erst mit Inkrafttreten der Europol-Verordnung zum 1. Mai 2017 die Verantwortung für die Überwachung von Europol übernahm. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass Europol von Rechts wegen nicht verpflichtet war, am 1. Mai 2017 über Leitlinien zu verfügen, wie aus dem Wortlaut von Artikel 18 Absatz 7 der Europol-Verordnung hervorgeht („*Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation des EDSB gegebenenfalls Leitlinien [...]*“).

Der EDSB begrüßt, dass der Inhalt der Leitlinien dem Datenschutz Rechnung trägt. Ungeachtet seiner insgesamt positiven Würdigung besteht nach Auffassung des EDSB erhebliches Verbesserungspotenzial, wie im Folgenden dargelegt wird. In dieser Stellungnahme werden die Bestimmungen analysiert und beleuchtet, die offenbar nicht im Einklang mit der Europol-Verordnung und den in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätzen des Datenschutzes stehen, und entsprechende **Empfehlungen** unterbreitet.

#### **3.1. Gegenstand der Leitlinien**

Die Leitlinien dienen der *Festlegung* der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen durch Europol im Einklang mit der Europol-Verordnung.

Sowohl der Titel („*Leitlinien zur genaueren Festlegung der Verfahren für die Verarbeitung von Informationen für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach Maßgabe von Artikel 18 der Europol-Verordnung*“) als auch der Text der Leitlinien (Artikel 1.1, *Gegenstand*) heben zutreffend hervor, dass mit den Leitlinien die vorgenannten Verfahren *festgelegt werden sollen*.

Der EDSB verweist darauf, dass in Artikel 18 Absätze 6 und 7 *lediglich* auf die Verarbeitung von Daten durch Europol *für die in Artikel 18 Absatz 2 aufgeführten Zwecke* Bezug genommen wird und dass der auf sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Europol anwendbare Artikel 18 Absatz 1 festlegt, dass Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten kann, *sofern es für die Verwirklichung ihrer Ziele nach Artikel 3 erforderlich ist*. Schließlich bestimmt Artikel 3 Absatz 1, dass „*Europol [...] die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wie in Anhang I aufgeführt* [unterstützt und verstärkt]“, und in Artikel 3 Absatz 2 sind die „*im Zusammenhang mit diesen Straftaten stehende[n] Straftaten*“ aufgeführt.

---

<sup>7</sup> Achter Erwägungsgrund der Leitlinien.

Vor diesem Hintergrund stellt der EDSB fest, dass die Leitlinien im Vergleich zum Umfang, der durch die vorbezeichneten Rechtsvorschriften festgelegt wird, offenkundig eine umfassendere Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol ermöglichen und damit einer Verarbeitung personenbezogener Daten, die über den sowohl im Titel der Leitlinien als auch in deren Artikel 1 Absatz 1 angegebenen **Umfang hinausgeht**, „Tür und Tor öffnen“.

Die Leitlinien nehmen offenkundig Bezug auf unterschiedliche und unbestimmte Ziele der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol und auf „Möglichkeiten“ der Verarbeitung personenbezogener Daten (sowohl für Europol als auch für die Mitgliedstaaten), die ebenfalls **unbestimmt** sind und in der Europol-Verordnung **nicht ausdrücklich aufgeführt** sind.

Als Beleg für die vorgenannten Feststellungen des EDSB seien folgende Beispiele aufgeführt:

- In **Artikel 19 Absatz 4** der Leitlinien wird auf „*ein Verfahren für die Zusammenführung sich überschneidender Datenbestände und die Entschärfung diesbezüglicher Konflikte*“ [unsere Anmerkung: Diese „Datenbestände“ werden nicht näher bestimmt] Bezug genommen, das von Europol im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu entwickeln ist.

Ebenfalls im genannten Artikel 19 Absatz 4 findet sich anschließend die Festlegung, dass „*die technische Funktion für die Zusammenführung von Daten die Erhaltung aller Datenelemente und bei Bedarf die spätere Trennung der Daten ohne etwaige Datenverluste ermöglichen soll*“. Erneut bleibt der Zusammenhang, auf den eine solche „technische Funktion“ anzuwenden wäre, unklar.

- **Artikel 19 Absatz 5** der Leitlinien sieht Folgendes vor: „*Bei der Verarbeitung durch Europol sind die Grundsätze der Interoperabilität und Interkonnektivität zu berücksichtigen*“ [unsere Anmerkung: Interoperabilität und Interkonnektivität von und mit *unbestimmten* Informationssystemen].

Der EDSB versteht diesen Passus eher als „politische Erklärung/Verpflichtung“ (im Lichte der beim Rat der Europäischen Union laufenden Arbeiten) und weniger als Erläuterung auf der Grundlage des *gegenwärtig anwendbaren* Rechtsrahmens.

Der EDSB macht den Verwaltungsrat von Europol auf die Tatsache aufmerksam, dass die vagen, „offenen“ (sogenannte „zukunftsgerichtete“) „Bestimmungen“ in Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 5 der Leitlinien **dem Wesen und dem Ziel der Leitlinien nicht angemessen sind**. Die Leitlinien sollen operative Orientierungshilfe (für die „Endnutzer“, insbesondere für die Datenanalysten) bieten, indem sie die „Verfahren für die Verarbeitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, im Einklang mit Artikel 18 der Europol-Verordnung genauer festlegen“.<sup>8</sup> Um es auf den Punkt zu bringen: Derart „**vage**“ **Bezugnahmen** beinhalten das Risiko der **Aufweichung der Datenschutzgarantien** der Leitlinien, die sich auf **bestimmte** Szenarios für die Verarbeitung von Daten durch Europol auf der Grundlage (und streng abgeleitet von) der geltenden und anwendbaren Fassung der Europol-Verordnung beziehen.<sup>9</sup>

Die Festlegung in **Artikel 1 Absatz 2** der Leitlinien, dass diese „*nicht von der*“ Europol-Verordnung „*abweichen*“, ist unglücklich (im Artikel über den „Gegenstand“, anstatt als

---

<sup>8</sup> Artikel 1 Absatz 1 der Europol-Verordnung. Siehe auch siebter und zehnter Erwägungsgrund der Leitlinien.

<sup>9</sup> Siehe diesbezüglich die Überlegungen in Abschnitt 3.2.a dieser Stellungnahme zu den verschiedenen Bestimmungen (einschlägigen Datenschutzstandards), die auf der Grundlage der spezifischen, von den Dateneignern definierten Zwecke auf die strategische und themenbezogene Analyse einerseits und auf die operative Analyse andererseits anwendbar sind.

eigenständige Bestimmung) platziert und reicht nicht aus, um die oben beschriebenen Bedenken auszuräumen.

Der EDSB stellt zudem Folgendes fest:

- **Artikel 3** der Leitlinien bestimmt, dass „*Europol [...] personenbezogene Daten verarbeiten [kann], sofern es für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung und dieses Beschlusses*“ steht (Hervorhebung hinzugefügt).
- Nach **Artikel 4 Absatz 3** der Leitlinien „*können Suchabfragen der Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Verordnung und anderer anwendbarer Rechtsvorschriften individuell oder systematisch vorgenommen werden*“ (Hervorhebung hinzugefügt).
- Nach **Artikel 6 Absatz 1** der Leitlinien besteht der Zweck der operativen Analyse darin, „*strafrechtliche Ermittlungen und polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren zu unterstützen*“ (Hervorhebung hinzugefügt), während die Definition der operativen Analyse in der Europol-Verordnung<sup>10</sup> lediglich auf strafrechtliche Ermittlungen Bezug nimmt.
- **Artikel 15 Absatz 5** nimmt Bezug auf „*eine einheitliche Suchfunktion*“, die von Europol so bald wie praktikabel bereitzustellen ist. Dieses Instrument ist in der Europol-Verordnung nicht vorgesehen.

Wie bereits in Bezug auf Artikel 19 Absätze 4 und 5 erwähnt, hebt der EDSB in diesem Zusammenhang hervor, dass die vorgenannten Bestimmungen [Artikel 3; Artikel 4 Absatz 3; Artikel 6 Absatz 1; Artikel 15 Absatz 5] auch Bedenken hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Leitlinien über die Verarbeitung von Daten durch Europol aufwerfen. Der EDSB erinnert daran, dass die Leitlinien der genaueren Festlegung der Bestimmungen der Europol-Verordnung (des Rechtsinstruments, auf dessen Grundlage sie ausgearbeitet werden) dienen und daher keine Vorschriften begründen können, die über deren Anwendungsbereich hinausgehen, indem sie letzten Endes zum einen in Artikel 3 als Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten von Europol auf die Leitlinien selbst (den Beschluss des Verwaltungsrates über den Erlass der Leitlinien) und zum anderen auf andere (unbestimmte) anwendbare Rechtsvorschriften verweisen, die die in Artikel 4 Absatz 3 beschriebene Datenverarbeitung (individuelle oder systematische Suchabfragen) gestatten würden.

Um einen Widerspruch zum eigenen Artikel 1 zu vermeiden, **müssen die Leitlinien ein „Bild der Gegenwart“ zeichnen**, das die von Europol bei ihren operativen Tätigkeiten zu befolgenden Verfahren festlegt, und dürfen keine Bezugnahme (die für Endnutzer/Verarbeiter zumindest verwirrend wäre) auf künftige Szenarios (Verarbeitungsvorgänge, Instrumente usw.) enthalten, die nicht in der gegenwärtig geltenden und anwendbaren Europol-Verordnung aufgeführt sind.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Artikel 2 Buchstabe c der Europol-Verordnung.

<sup>11</sup> Es ist anzumerken, dass im „FAQ-Dokument“ (Nr. 7) Folgendes festgestellt wird: „*Die Leitlinien des Verwaltungsrats können jederzeit geändert werden, wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet. Dieses Verfahren ist wesentlich schneller und flexibler als eine notwendige Änderung der Europol-Verordnung. Es trägt damit dazu bei, dass die Vorschriften für die Datenverarbeitung flexibler als bisher gepflegt werden können.*“

### 1. Daher sollte Europol

- a. sowohl Artikel 19 Absatz 4 als auch Artikel 19 Absatz 5 streichen und Artikel 1 Absatz 2 in einen eigenständigen Artikel (neuer Artikel 2) überführen;
- b. Artikel 3 z. B. wie folgt umformulieren: „*Europol kann personenbezogene Daten verarbeiten, sofern es für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich ist und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung steht. Dieser Beschluss bietet hierfür operative Orientierungshilfe.*“;
- c. Artikel 4 Absatz 3 streichen oder präzisieren, was unter „individuellen und systematischen“ Suchabfragen der Mitgliedstaaten zu verstehen ist und in welchem Zusammenhang dies mit Artikel 18 der Europol-Verordnung steht;
- d. entweder „*und polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren*“ in Artikel 6 Absatz 1 streichen oder die Bedeutung dieses Begriffs näher erläutern und aufzeigen, inwiefern er in den Anwendungsbereich von Artikel 2 Buchstabe c der Europol-Verordnung fällt;
- e. die maßgebliche Rechtsgrundlage für die in Artikel 15 Absatz 5 genannte „einheitliche Suchfunktion“ angeben und deren Zusammenhang mit Artikel 18 der Europol-Verordnung erklären.

### 3.2. Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung

Die Leitlinien werfen Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung auf, der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b<sup>12</sup> der Europol-Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

Der EDSB erinnert daran, dass personenbezogene Daten von Europol nur für die in Artikel 18 Absatz 2 der Europol-Verordnung genannten Zwecke verarbeitet werden dürfen und dass mit den Leitlinien die in der Europol-Verordnung vorgesehenen Vorschriften umgesetzt und „erläutert“ werden sollen.

Der EDSB vertritt die Auffassung, dass **der Grundsatz der Zweckbindung** Gefahr läuft, durch folgende Bestimmungen der Leitlinien ausgehöhlt zu werden.

#### a) Differenzierung zwischen den Zwecken der *strategischen oder themenbezogenen Analyse* sowie der *operativen Analyse*

Bedauerlicherweise wird in den Leitlinien **das Ziel der weiteren Präzisierung** des Unterschieds zwischen den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c der Europol-Verordnung aufgeführten Zwecken **nicht verwirklicht**.

Selbst wenn die Definition aus einer praktischen Perspektive erfolgt (und im „FAQ-Dokument“<sup>13</sup> präzisiert wird), wird in den Leitlinien **keine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen der (Verarbeitung zum Zweck der) „strategischen“ und „themenbezogenen“ Analyse einerseits und der „operativen Analyse“ andererseits getroffen**.

Als Beispiel sei auf die weit gefasste Formulierung (Definition) des Projekts der operativen Analyse in **Artikel 6 Absatz 2** der Leitlinien als „eine Plattform, mittels derer operative

<sup>12</sup> Personenbezogene Daten müssen „für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“.

<sup>13</sup> Namentlich FAQ Nr. 20-27.

*Analysen durchgeführt werden können, um internationale strafrechtliche Ermittlungen und polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren gegen bestimmte Zielpersonen oder Zielgruppen zu unterstützen, [...]“* hingewiesen (Hervorhebung hinzugefügt). Die Formulierung in dieser Definition („*Gegenstand einer derartigen Plattform können insbesondere ein Kriminalitätsbereich, der eine oder mehrere Arten von Straftaten umfasst, eine geografische Dimension oder bestimmte kriminelle Strukturen, Entwicklungen oder Vorfälle sein [...]“*) ist dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 der Leitlinien bezüglich der strategischen oder themenbezogenen Analyse sehr ähnlich („*bestimmte Bereiche wie kriminelle Entwicklungen, Modi operandi und geografische Dimensionen für die Erhebungen von Informationen über eine Zielperson oder Zielgruppe [...]*“).

Eine klarere Abgrenzung zwischen beiden Begriffen ist von zentraler Bedeutung, da für den jeweiligen Zweck unterschiedliche Verarbeitungsvorschriften anwendbar sind. Zum Beispiel:

- Artikel 20 der Europol-Verordnung differenziert zwischen dem Zugang der Mitgliedstaaten zu Informationen, die zu den Zwecken des Abgleichs und der strategischen und themenbezogenen Analyse (Artikel 20 Absatz 1) übermittelt wurden, einerseits und dem Zugriff (nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren) auf die zu dem Zweck der operativen Analyse übermittelten Informationen (Artikel 20 Absatz 2) andererseits.
- Bezüglich der Festlegung der Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten zu den in Artikel 18 genannten Zwecken von Europol erhoben und verarbeitet werden dürfen, verweist Artikel 18 Absatz 5 der Europol-Verordnung auf Anhang II der Europol-Verordnung.

Aufgrund der **Schlüsselrolle, die der Unterscheidung zwischen zwei unterschiedlichen Zwecken** der Datenverarbeitung durch Europol für die anwendbaren Datenschutzgarantien **zukommt**, vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Leitlinien präziser zwischen der strategischen und themenbezogenen Analyse einerseits und der operativen Analyse andererseits unterscheiden sollten.

**2.** Angesichts dessen sollte Europol in den Leitlinien die Unterscheidung zwischen der Verarbeitung für die Zwecke der „strategischen“ bzw. „themenbezogenen“ Analyse einerseits und der „operativen“ Analyse andererseits **genauer festlegen**.

b) Festlegung des Zwecks (der Zwecke) durch den Datenlieferanten und/oder durch Europol, sofern keine Festlegung durch den Datenlieferanten erfolgt

Artikel 19 Absatz 1 der Europol-Verordnung sieht Folgendes vor: „*Die Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen, die Informationen an Europol übermitteln, bestimmen, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken gemäß Artikel 18 diese Informationen verarbeitet werden dürfen. Andernfalls verarbeitet Europol im Einvernehmen mit dem Informationslieferanten die Informationen, um zu bestimmen, wie sachdienlich die Informationen sind und zu welchem Zweck oder welchen Zwecken sie weiterverarbeitet werden dürfen. Europol darf Informationen nur dann zu einem anderen Zweck als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, verarbeiten, wenn der Informationslieferant dem zustimmt.“* (Hervorhebung hinzugefügt).

Ungeachtet dessen sehen die Leitlinien die bloße **Vermutung** vor, dass die für einen bestimmten Zweck übermittelten Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden können, **sofern der Datenlieferant nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat** (Hervorhebung hinzugefügt):

- **Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe c** (Verarbeitung für den Zweck der operativen Analyse): „[...] Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten alle Beiträge zu einem bestimmten Projekt der operativen Analyse als für den Zweck der operativen Analyse sowie für den Zweck der strategischen und thematischen Analyse übermittelt.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Der EDSB weist auf die Bedeutung des Grundsatzes der Zweckbindung hin (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung). Aufgrund der weit gefassten Auslegung von Artikel 19 der Europol-Verordnung in dieser Bestimmung vertritt der EDSB die Auffassung, dass die Datenlieferanten **ausdrücklich** und rechtzeitig von Europol über den „standardmäßigen“ doppelten Zweck **unterrichtet** werden sollten, damit sie entscheiden können, ob sie Einwände gegen diesen doppelten Zweck erheben wollen. Der EDSB empfiehlt die Umsetzung von Maßnahmen, die die ausdrückliche Unterrichtung zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an Europol sicherstellen.

- **Artikel 10 Absatz 7:** „Bis eine technische Lösung umgesetzt ist, die eine spezifischere Unterscheidung durch den Dateneigner ermöglicht, gelten die Europol für den Zweck des Abgleichs [gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Europol-Verordnung] übermittelten Daten auch als für den Zweck der strategischen und themenbezogenen Analyse übermittelt.“ (Hervorhebung hinzugefügt).

Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Bestimmung mangelnde Anreize für die Entwicklung einer solchen technischen Lösung durch Europol schafft (da Europol bis zur Umsetzung einer solchen Lösung tatsächlich über einen erweiterten Handlungsspielraum verfügt). Der EDSB spricht sich daher dafür aus, diese Bestimmung zu streichen. Generell ersucht der EDSB zudem Europol um Klärung der Frage, warum auf „Dateneigner“ statt (wie in anderen Artikeln der Leitlinien) auf „Datenlieferanten“ Bezug genommen wird, wie „Dateneigner“ und „Datenlieferant“ definiert sind und in welchen Fällen auf ersteren oder letzteren Begriff Bezug genommen werden sollte. Ferner bittet der EDSB darum, für eine kohärente Nutzung dieser Begriffe Sorge zu tragen.

Darüber hinaus ist die Formulierung der Leitlinien in Bezug auf die Anforderung an die Mitgliedstaaten, **das Projekt der operativen Analyse** anzugeben, für das sie Daten an Europol übermitteln, eher schwach:

- **Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe a:** „*soweit möglich*“ soll bei den Informationsbeiträgen angegeben werden, für welches Projekt oder welche Projekte der operativen Analyse die Informationen bestimmt sind, und
- **Artikel 10 Absatz 3:** „*soweit praktikabel*“ geben Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen, die Informationen für den Zweck der operativen Analyse übermitteln, zum Zeitpunkt der Übermittlung an, für welches Projekt (welche Projekte) der operativen Analyse die Informationen bestimmt sind.

Im Lichte der Bedeutung des Grundsatzes der Zweckbindung (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung) empfiehlt der EDSB **die Streichung** der Formulierungen „*soweit möglich*“ und „*soweit praktikabel*“. Der EDSB empfiehlt die Ersetzung durch eine spezifische Formulierung, die dem Sinn der Europol-Verordnung besser entspricht, z. B.: „[...] *der Informationslieferant gibt an, für welches Projekt oder welche Projekte der operativen Analyse die Informationen bestimmt sind. Andernfalls verarbeitet Europol im Einvernehmen mit dem Informationslieferanten die Informationen für ein von Europol benanntes Projekt der*



operativen Analyse. In diesem Fall ersucht Europol den Dateneigner um Zustimmung zur Verarbeitung der Daten für das betreffende Projekt der operativen Analyse.“<sup>14</sup> (Hervorhebung hinzugefügt).

### 3. Daher sollte Europol

- a. am Ende von Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe a der Leitlinien ergänzen, dass die Datenlieferanten zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an Europol **ausdrücklich** über den „standardmäßigen“ doppelten Zweck **unterrichtet** werden sollten;
- b. Artikel 10 Absatz 7 der Leitlinien **streichen**;
- c. **die Formulierungen „soweit möglich“ und „soweit praktikabel“** in Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe a und in Artikel 10 Absatz 3 der Leitlinien **streichen** und folgende Formulierung aufnehmen: „[...] der Informationslieferant gibt an, für welches Projekt oder welche Projekte der operativen Analyse die Informationen bestimmt sind. Andernfalls verarbeitet Europol im Einvernehmen mit dem Informationslieferanten die Informationen für ein von Europol benanntes Projekt der operativen Analyse. In diesem Fall ersucht Europol den Dateneigner um Zustimmung zur Verarbeitung der Daten für das betreffende Projekt der operativen Analyse.“;
- e. **klären**, warum auf „**Dateneigner**“ statt (wie in anderen Artikeln der Leitlinien) auf „**Datenlieferanten**“ Bezug genommen wird, wie „Dateneigner“ und „Datenlieferant“ definiert sind und in welchem Fall/Artikel der Leitlinien auf ersteren oder letzteren Begriff Bezug genommen werden sollte; ferner sollte Europol für eine kohärente Nutzung dieser Begriffe in den Leitlinien Sorge tragen.

### 3.3. Verarbeitung für den Zweck der Erleichterung des Informationsaustauschs (Artikel 7 der Leitlinien)

Artikel 7 der Leitlinien sieht Folgendes vor: „Europol kann die Nutzung ihrer Infrastruktur für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationalen Organisationen, Europol und anderen Unionseinrichtungen gestatten.“

Nach Artikel 38 Absatz 7 der Europol-Verordnung trägt „Europol [...] die Verantwortung für alle von ihr durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge mit Ausnahme des unter Nutzung der Infrastruktur von Europol zwischen Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen erfolgenden bilateralen Austauschs von Daten, auf die Europol keinen Zugriff hat. Ein derartiger bilateraler Austausch erfolgt **unter der Verantwortung der betreffenden Stellen nach Maßgabe ihres Rechts**“ (Hervorhebung hinzugefügt). Im selben Artikel heißt es jedoch am Ende: „Die **Sicherheit dieses Austauschs wird im Einklang mit Artikel 32 gewährleistet**“ (Hervorhebung hinzugefügt). Artikel 32 Absatz 1 der Europol-Verordnung sieht Folgendes vor: „Europol ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um der zufälligen oder widerrechtlichen Vernichtung, dem zufälligen Verlust, der unbefugten Weitergabe oder Veränderung der Daten und dem unbefugten Zugang zu ihnen sowie jeder anderen Form ihrer unrechtmäßigen Verarbeitung vorzubeugen.“

---

<sup>14</sup> Um diese Empfehlung näher zu erläutern, sei zur praktischen Umsetzung des Grundsatzes der Zweckbindung angemerkt, dass nach Auffassung des EDSB Europol dem Informationslieferanten effektive Mittel für die Kennzeichnung des Zwecks (der Zwecke) an die Hand geben sollte, wie Markierungsfelder (Checkboxes) in SIENA sowie eine Liste verschiedener Zwecke und, im Falle der operativen Analyse, der verschiedenen Projekte der operativen Analyse.

Die in Artikel 32 der Europol-Verordnung verankerte **Verpflichtung** von Europol, **die Sicherheit zu gewährleisten**, ist mithin auf das in Artikel 7 der Leitlinien beschriebene Szenario anwendbar und sollte sich folglich darin wiederfinden.

Da eine angemessene Informationssicherheit nur durch die Betrachtung des Informationsaustauschs als Ganzes erzielt werden kann, ist es erforderlich, die Informationen während ihres gesamten Lebenszyklus (Erstellung, Verbreitung, Vernichtung, Archivierung usw.) zu schützen. Das bedeutet, dass die Informationssicherheit nicht nur von Europol im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, sondern auch von den Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, die mit Europol zusammenarbeiten, gewährleistet werden sollte.

4. Der EDSB empfiehlt daher, in Artikel 7 der Leitlinien **ausdrücklich** auf die Notwendigkeit der **Informationssicherheit**, die **Verantwortlichkeiten aller Parteien** (Europol, Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen) und die **Mittel zur Durchsetzung der Sicherheit** Bezug zu nehmen.

### **3.4. Kapitel IV der Leitlinien: Titel, Datenschutz durch Technik, Audit**

#### a) Titel von Kapitel IV

Die Bezugnahme auf den „Datenschutz“ im Titel von Kapitel IV ist irreführend, da mehrere andere Bestimmungen der Leitlinien Datenschutzgrundsätze zum Gegenstand haben und auch in Artikel 1 Absatz 2 der Leitlinien allgemein auf Datenschutzvorschriften Bezug genommen wird („*Dieser Beschluss weicht in keiner Weise von den anwendbaren Bestimmungen der Verordnung ab; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Datenschutzvorschriften und -bedingungen*“).

5. Da in den Leitlinien nicht näher beschrieben wird, wie die in Kapitel VI der Europol-Verordnung verankerten Datenschutzgarantien umgesetzt werden sollen, empfiehlt der EDSB die **Ersetzung des Titels** von Kapitel IV „Datenschutz“ der Leitlinien durch einen weniger missverständlichen Titel, z. B.: „*Datenschutz durch Technik, Audit der Datenverarbeitung und Prüfung der Daten*“.

#### b) Datenschutz durch Technik (Artikel 19 der Leitlinien)

Ein wesentliches Element des Datenschutzes ist die Notwendigkeit, personenbezogene Daten durch Nutzung eines risikobasierten Ansatzes zu schützen. Dies setzt die Durchführung einer gründlichen Analyse der Risiken für die Informationssicherheit voraus, um zu gewährleisten, dass Risiken angemessen begegnet wird.<sup>15</sup>

Sofern korrekt angewendet, können (die in Artikel 19 Absatz 3 der Leitlinien genannten Instrumente der) **Anonymisierung/Pseudonymisierung** für den Schutz personenbezogener Daten nützlich sein. Bedauerlicherweise ist die korrekte Anwendung von Techniken der Anonymisierung/Pseudonymisierung nicht ganz einfach. Bei der Anwendung dieser Techniken

---

<sup>15</sup> Siehe Guidance on Security Measures for Personal Data Processing - Article 22 of Regulation 45/2001 (Leitlinien zu Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten – Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nur EN)). Artikel 32 der Europol-Verordnung entspricht im Wesentlichen Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

ist gebührende Sorgfalt geboten, da ein Versagen gleichbedeutend mit einer Verletzung des Datenschutzes sein könnte.

**6. Europol sollte in Artikel 19 der Leitlinien eindeutig feststellen, dass eine unabhängige verantwortliche Partei gewährleisten muss, dass die Anonymisierungs-/Pseudonymisierungstechniken angemessen sind und korrekt angewendet werden.**

c) Audit der Datenverarbeitung (Artikel 20 der Leitlinien)

Wie in diesem Artikel dargelegt, ist eine angemessene **Protokollierung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten** wichtig, um zu gewährleisten, dass für die einzelnen Abschnitte des kollektiven Prozesses der Durchführung der strategischen und themenbezogenen sowie der operativen Analyse die Aktivitäten nachvollzogen, die Zwecke der Verarbeitung kontrolliert sowie die Zuständigkeiten und Eigentumsrechte zugeordnet werden können. Die Ziele der Protokollierung können nur erreicht werden, wenn **geeignete Instrumente für das Audit** entwickelt und umgesetzt werden. Andernfalls würde sich jedes Audit aufgrund der Anzahl der in der Umgebung von Europol erstellten Protokolle als unmöglich erweisen. Dadurch würden die Auditoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirksam und effizient unterstützt.

**7. Der EDSB empfiehlt die Aufnahme eines klaren Bekenntnisses zur Umsetzung geeigneter Instrumente für das Audit in Artikel 20 der Leitlinien.**

### 3.5. Weitere spezifische Empfehlungen

▪ **Artikel 6 Absatz 8** der Leitlinien behandelt die Weiterverwendung der für ein Projekt der operativen Analyse übermittelten Daten im Zusammenhang mit einem anderen Projekt der operativen Analyse, „wenn offenkundig ist“, dass diese personenbezogenen Daten für das andere Projekt „unter Umständen sachdienlich sind“. In den Leitlinien sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass die in diesem Zusammenhang durchgeführte Analyse ordnungsgemäß dokumentiert werden sollte.

**8. Europol sollte in Artikel 6 Absatz 8 der Leitlinien festlegen, dass die Analyse, die zur Bewertung der Sachdienlichkeit der für ein Projekt der operativen Analyse erhobenen personenbezogenen Daten vorgenommen wird, für ein anderes Projekt der operativen Analyse ordnungsgemäß dokumentiert wird.**

• **Artikel 6 Absatz 13 Buchstabe e** der Leitlinien legt Folgendes fest: „Wenn Europol nach ihrer Bewertung der Auffassung ist, dass die von den Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen für ein Projekt der operativen Analyse übermittelten Daten fehlerhaft, unzutreffend oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden sollen, unterrichtet sie unverzüglich den Datenlieferanten, der zum Sachverhalt Stellung bezieht und die geeigneten Maßnahmen ergreift.“

In derartigen Situationen gibt es triftige Gründe für die Erwägung, dass die übermittelten personenbezogenen Daten den erforderlichen Anforderungen an die Datenqualität nicht genügen. Diese Situation kann mit erheblichen Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen verbunden sein. Daher begrüßt der EDSB die Präzisierung, dass Europol „geeignete Maßnahmen ergreift“. Diese Maßnahmen sollten jedoch genauer festgelegt werden.

**9.** Der EDSB empfiehlt eine **nähere Beschreibung der durch den Datenlieferanten zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen**, indem z. B. Folgendes ergänzt wird: *„einschließlich der Einschränkung der Verarbeitung der für fehlerhaft, unzutreffend oder nicht mehr auf dem neuesten Stand erachteten personenbezogenen Daten, um zu gewährleisten, dass sie mit Ausnahme der Speicherung nicht mehr verarbeitet werden können“*.

▪ Das in **Artikel 6 Absatz 13** der Leitlinien<sup>16</sup> vorgesehene **Verfahren** kann als „dritte Ebene“ des Verfahrens angesehen werden (wobei die Europol-Verordnung selbst die erste Ebene darstellt, auf deren Grundlage die Leitlinien erlassen werden; die zweite Ebene bilden die Leitlinien, in denen die Entwicklung des betreffenden Verfahrens vorgeschrieben wird), auf der **die Vorschriften für die Übermittlung und Entgegennahme von Informationen bei Projekten der operativen Analyse** genauer beschrieben und die in den Buchstaben a bis e genannten Aspekte näher erläutert werden.

In den folgenden Buchstaben werden Aspekte behandelt und klargestellt, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol **von entscheidender Bedeutung** sind. Zur besseren Übersicht werden sie im Folgenden aufgeführt:

- a. *t.,Soweit möglich soll bei den Informationsbeiträgen angegeben werden, für welches Projekt oder welche Projekte der operativen Analyse die Informationen bestimmt sind.*
- b. *Informationsbeiträge sollen den Kategorien personenbezogener Daten und den Kategorien von betroffenen Personen entsprechen, die in der Entscheidung zur Auflegung eines Projekts der operativen Analyse festgelegt sind.*
- c. *Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten alle Beiträge zu einem bestimmten Projekt der operativen Analyse als für den Zweck der operativen Analyse sowie für den Zweck der strategischen und thematischen Analyse übermittelt, wobei der Zugriff der Mitgliedstaaten auf diese Daten unbeschadet von Artikel 5 Absatz 3 dieses Beschlusses durch die Regelung bestimmt ist, die auf zum Zwecke der operativen Analyse übermittelte Daten anwendbar ist, also nicht über die Zugriffsmöglichkeiten nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung hinausgeht.*
- d. *Wenn Europol die Informationen für das vom Datenlieferanten angegebene Projekt der operativen Analyse zurückweist, kann sie den Datenlieferanten ersuchen, die Informationen für einen oder mehrere andere Verarbeitungszwecke oder für ein oder mehrere andere Projekte der operativen Analyse zu übermitteln.*
- e. *Wenn Europol nach ihrer Bewertung der Auffassung ist, dass die von den Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen für ein Projekt der operativen Analyse übermittelten Daten fehlerhaft, unzutreffend oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden sollen, unterrichtet sie unverzüglich den Datenlieferanten, der zum Sachverhalt Stellung bezieht und die geeigneten Maßnahmen ergreift.“*

**10.** Da die Anforderungen gemäß den vorgenannten Buchstaben a bis e von **Artikel 6 Absatz 13** der Leitlinien **wesentliche Aspekte** der Projekte der operativen Analyse darstellen, sollte Europol **dieses Verfahren** parallel zur ersten Umsetzung der Leitlinien **festlegen und umsetzen lassen**. Der EDSB ersucht ferner darum, **umgehend** über das vorstehend genannte Verfahren **unterrichtet zu werden**.

<sup>16</sup> Nach Artikel 6 Absatz 13 der Leitlinien *„entwickelt [Europol] in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat und der Gruppe der Leiter der nationalen Europol-Stellen ein Verfahren für die Übermittlung und Entgegennahme von Informationen bei Projekten der operativen Analyse und setzt dieses um.“*

- Der EDSB stellt fest, dass in **Artikel 8 Absatz 7** der Leitlinien zwischen „Löschung“ und „Vernichtung“ unterschieden wird (wobei letztgenannter Begriff nicht in der Europol-Verordnung verwendet wird). Der Grund ist nicht ersichtlich, und aus der Formulierung von Artikel 8 Absatz 7 der Leitlinien geht nicht hervor, wann oder in welchen Fällen die Begriffe „Löschung“ (deletion) oder „Vernichtung“ (destruction) zu verwenden sind.

**11.** Europol sollte **die Bedeutung und die Auswirkungen der Begriffe „Löschung“ und „Vernichtung“** in Artikel 8 Absatz 7 der Leitlinien genauer **festlegen** und bestimmen, wann (in welchen Fällen) diese zu verwenden sind.

### 3.6. Rolle des EDSB

- **Artikel 6 Absatz 3** der Leitlinien sieht vor, dass Entscheidungen zur Auflegung eines Projekts der operativen Analyse dem EDSB „übermittelt“ werden. In Artikel 6 Absatz 5 wird für die Änderung oder Beendigung eines Projekts der operativen Analyse dieselbe Terminologie verwendet. In diesem Zusammenhang wird in der Europol-Verordnung<sup>17</sup> stattdessen von der Pflicht gesprochen, den EDSB „zu unterrichten“.

**12.** Der EDSB empfiehlt, in Artikel 6 Absätze 3 und 5 der Leitlinien auf die **Terminologie** von Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a **der Europol-Verordnung** Bezug zu nehmen und die Formulierung „*der EDSB wird umfassend über [...] unterrichtet*“ zu wählen.

- **Artikel 6 Absatz 7** der Leitlinien sieht vor, dass der EDSB „*Bemerkungen zur Auflegung, Beendigung oder Änderung eines Projekts der operativen Analyse, die er für notwendig erachtet, an Europol als für die Datenverarbeitung Verantwortliche [richten kann]*“ und dass Europol „*den Verwaltungsrat unverzüglich über solche vom EDSB übermittelten Bemerkungen [unterrichtet]*“. Der EDSB macht den Verwaltungsrat von Europol auf die Verpflichtung von Europol aufmerksam, die Empfehlungen des EDSB in vollem Umfang umzusetzen.<sup>18</sup> Die Anforderung, dass Europol den Empfehlungen des EDSB umgehend und vollständig Folge leistet, sollte aus den Leitlinien hervorgehen.

**13.** Artikel 6 Absatz 7 der Leitlinien sollte bestimmen, dass Europol die **Empfehlungen** des EDSB in Bezug auf die Auflegung, Beendigung oder Änderung eines Projekts der operativen Analyse unverzüglich **umsetzt**.

- Auf die Verpflichtung von Europol, den EDSB um eine vorherige Konsultation nach **Artikel 39 der Europol-Verordnung** zu ersuchen, wird in den Leitlinien nicht Bezug genommen. Die **vorherige Konsultation** sollte dem EDSB insbesondere ermöglichen zu beurteilen, ob neue Technologien, Mechanismen oder Verfahren, die Europol einzusetzen beabsichtigt, unter Berücksichtigung der Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen mit den Datenschutzgrundsätzen im Einklang stehen. Somit könnten sämtliche neuen „Methoden und Techniken“ (wie sie z. B. in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Leitlinien genannt werden) dem EDSB zur vorherigen Konsultation vorgelegt werden.

<sup>17</sup> Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a.

<sup>18</sup> Siehe Befugnisse des EDSB nach Artikel 43 Absatz 3 der Europol-Verordnung.

**14.** In den Leitlinien sollte die **Anforderung der vorherigen Konsultation** gemäß Artikel 39 der Europol-Verordnung, beispielsweise in Artikel 19 über den Datenschutz durch Technik, erwähnt werden.

• Nach **Artikel 25 Absatz 6** der Europol-Verordnung „kann der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem EDSB eine Kategorie von Übermittlungen gemäß Absatz 5 Buchstaben a bis e für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen“. Die Anforderung an Europol, im Falle der Anwendung von Artikel 25 Absatz 6 der Europol-Verordnung (also eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen) die **vorherige Zustimmung** des EDSB einzuholen, sollte ebenfalls in die Leitlinien einfließen.

• Nach **Artikel 25 Absatz 7** der Europol-Verordnung teilt „[d]er Exekutivdirektor [...] dem Verwaltungsrat und dem EDSB so rasch wie möglich die Fälle mit, in denen [Artikel 27] Absatz 5 angewendet wurde“. Die Anforderung an Europol, den EDSB im Falle der Anwendung von Artikel 25 Absatz 5 der Europol-Verordnung (also der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen in Einzelfällen) **zu unterrichten**, sollte ebenfalls in die Leitlinien einfließen.

**15.** Die Leitlinien sollten die **Anforderungen an Europol, den EDSB** gemäß Artikel 25 Absatz 6 bzw. 7 der Europol-Verordnung **zu unterrichten oder um seine vorherige Zustimmung zu ersuchen**, erwähnen.

• **Artikel 30 Absatz 6** der Europol-Verordnung sieht Folgendes vor: „Jedes Jahr übermittelt Europol dem EDSB eine statistische Übersicht über alle von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten der in Absatz 2<sup>[19]</sup> genannten Art.“ Die Anforderung an Europol, den EDSB im Falle der Anwendung von Artikel 30 Absatz 6 der Europol-Verordnung **zu unterrichten**, sollte in den Leitlinien erwähnt werden.

• **Artikel 31 Absatz 3** der Europol-Verordnung sieht Folgendes vor: „Werden personenbezogene Daten der in Artikel 30 Absätze 1 und 2 genannten Art<sup>[20]</sup> für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert, so wird dies dem EDSB mitgeteilt.“ Die Anforderung an Europol, den EDSB im Falle der Anwendung von Artikel 30 Absatz 6 der Europol-Verordnung **zu unterrichten**, sollte in die Leitlinien einfließen.

**16.** Die Leitlinien sollten die **Anforderungen an Europol, den EDSB** gemäß Artikel 30 Absatz 6 bzw. Artikel 31 Absatz 3 der Europol-Verordnung **zu unterrichten**, erwähnen.

---

<sup>19</sup> Artikel 30 Absatz 2: personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit einer Person hervorgehen, sowie genetische Daten und Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.

<sup>20</sup> Artikel 30 Absatz 1: personenbezogene Daten in Bezug auf Opfer von Straftaten, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, oder in Bezug auf Personen unter 18 Jahren.

Artikel 30 Absatz 2: personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit einer Person hervorgehen, sowie genetische Daten und Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen.

#### **4. Schlussfolgerungen**

Der EDSB fordert den Verwaltungsrat von Europol auf, den EDSB innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Stellungnahme über die Umsetzung der vorstehend unterbreiteten Empfehlungen zu unterrichten. Diese Empfehlungen sollten in der überarbeiteten und endgültigen Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats von Europol über den Erlass der Leitlinien nach Maßgabe von Artikel 18 Absätze 7 und 6 der Europol-Verordnung gebührend berücksichtigt werden.

Geschehen zu Brüssel am

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI